Gemeindeverordnung der Gemeinde Timmendorfer Strand zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Immissionen

vom 01.07.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 2 und 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 06.01.2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBI. Schl.-H S. 30), wird folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Schutz und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Betrieb von Geräten und Maschinen
- § 4 Offenes Feuer
- § 5 Sonstige Tätigkeiten
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlage Ausnahmegebiete zu § 2

§ 1 Schutz, Zweck

- (1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können.
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche, Luftverunreinigungen sowie sonstige Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand. Ausgenommen sind die Gewerbegebiete "An der Mühlenau", "Vogelsang" und "Hauptstraße (Fa. Brandenburg)". Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte mit einer schwarzen Linie begrenzt. Die schraffierten Flächen sind ausgenommen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Betrieb von Geräten und Maschinen

- (1) Im Geltungsbereich nach § 2 ist der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BlmSchV vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und vergleichbare Geräte und Maschinen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr jeweils vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres untersagt.
- (2) Geräte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 32. BlmschV wie Laubbläser und -sammler, Freischneider und Grastrimmer (mit Motor), sofern diese nicht über das europäische Umweltzeichen verfügen, dürfen nur werktags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Geräte und Maschinen, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden.

§ 4 Offenes Feuer

- (1) Im Geltungsbereich nach § 2 darf offenes Feuer insbesondere Brauchtumsfeuer ab einem Kubikmeter Brennmaterial in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie 22:00 bis 08:00 Uhr nicht entzündet werden. Außerhalb dieser Zeiten darf im Geltungsbereich offenes Feuer nicht entzündet oder in Brand gehalten werden, wenn hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu befürchten sind.
- (2) Das Entzünden offener Feuer ab 1 Kubikmeter Brennmaterial ist der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift einer verantwortlichen Person mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 5 Sonstige Tätigkeiten

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten insbesondere Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen, Betrieb von elektronischen Musikgeräten sowie Musikdarbietungen im Freien im Geltungsbereich

nach § 2 in der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr jeweils vom 01. Mai bis 31. Oktober verboten.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörpern der Kategorien F 2 und F 3 im Sinne des § 3 a Sprengstoffgesetz Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBI. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBI. I S. 1586) in Verbindung mit Artikel 3, mit Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG sowie der Anlage 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBI. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.06.2017 (BGBI. I S. 1617) sowie das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 gem. § 23 Abs. 2 der 1. SprengV ist im Bereich des § 2 in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres von 22:00 bis 08:00 Uhr untersagt.

§ 6 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3-5 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Landesimmissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 Geräte oder Maschinen betreibt,
 - 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 ein Feuer entzündet oder in Brand hält,
 - 3. entgegen § 4 Abs. 2 das Entzünden eines offenen Feuers nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 4. entgegen § 5 Abs. 1 lärmintensive Tätigkeiten durchführt und
 - 5. entgegen § 5 Abs. 2 ein Feuerwerk abbrennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.03.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, den 19.06.2020

Gemeinde Timmendorfer Strand Der Bürgermeister

(L.S)

gez. Robert Wagner

Ausnahmegebiete gem. § 2

